

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrike Schielke-Ziesing, Martin Hebner, Norbert Kleinwächter, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/22837 –**

### **Zeitnahe Lösung für die Härtefälle in der Rentenüberleitung**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Nach der Deutschen Einheit erfolgte eine Überführung der Alterssicherungssysteme der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung. Bei der Rentenüberleitung durch das Renten-Überleitungsgesetz und das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz ist es zu Überführungslücken gekommen und bei verschiedenen Rentnergruppen zu unbilligen Härten, siehe dazu auch den Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, WD 6 – 3000 – 047/19 (<https://www.bundestag.de/resource/blob/639046/0abc3c011c7609c5409f0ae3cc09d550/WD-6-047-19-pdf-data.pdf>).

Diese Rentnergruppen sind ganz unterschiedlich betroffen: So beziehen viele in der DDR geschiedene Frauen nur geringe Renten und benötigen aufstockende Grundsicherungsleistungen bzw. sind grundsicherungsnahe, diese Rentnerinnen erfüllen zumeist auch nicht die Zugangsvoraussetzungen für einen Grundrentenzuschlag (ebd.). Dagegen beziehen die ehemaligen Reichsbahn-Beschäftigten zumeist Renten deutlich oberhalb der Grundsicherung, sie sehen sich jedoch durch die Rentenüberleitung um Rentenzusagen, die an die Betriebszugehörigkeit bei der Reichsbahn anknüpften, gebracht (ebd.).

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD sieht die Einrichtung eines Härtefallfonds „für Härtefälle in der Grundsicherung im Rentenüberleitungsprozess“ vor, vgl. KV, Seite 93, Zeile 4323 bis 4325 (<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf>). Die dazu seit 2018 bestehende Bund-Länder-Arbeitsgruppe (vgl. etwa dazu <https://www.evg-online.org/meldungen/details/news/avdr-evg-fordert-zuegige-entschaedigungsloesung-fuer-ehemalige-reichsbahnerinnen-und-reichsbahner-7/>) hat bislang keine Arbeitsergebnisse vorgelegt.

Die ehemaligen DDR-Flüchtlinge und Übersiedler – für die es auch um die Bewertung ihrer DDR-Rentenzeiten geht – warten auf eine Rückkehr zu der seinerzeit durch Feststellungsbescheide zugewilligten Rentenberechnung nach dem Fremdretenengesetz (FRG). Dem stehen auch keine rechtlichen Hindernisse entgegen, siehe dazu auch den Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste, WD 6-3000-099/19, Seite 6 (<https://www.bundestag.de/resource/blob/657826/87ec4b1aa4bec6f2f52c604553ac0787/WD-6-099-19-pdf-data.pdf>).

Mit Blick auf das teilweise hohe Alter der betroffenen Rentner ist aus Sicht der Fragesteller eine sehr zeitnahe Lösung geboten.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die beiden völlig unterschiedlichen Systeme der Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland (BRD) und der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) machten im Zuge der Wiedervereinigung ein einheitliches, den Grundsätzen der Gleichbehandlung entsprechendes gesamtdeutsches Rentenrecht erforderlich. Darüber hinaus mussten auch die außerhalb der Sozialversicherung der DDR erworbenen Alterssicherungsansprüche und -anwartschaften in diesen Prozess einbezogen werden. Gleichzeitig mussten der vorhandene materielle rentenrechtliche Besitzstand sowie das Vertrauen der ostdeutschen Bürgerinnen und Bürger in ihre bereits erworbenen Ansprüche und Anwartschaften geschützt werden, die sich zumeist auf langjährige Erwerbs- und Versicherungsbiografien gründeten. Auch das unterschiedliche Lohnniveau in der BRD und der DDR galt es zu berücksichtigen. Die Umsetzung erforderte nicht nur eine umfangreiche, den verfassungs- und völkerrechtlichen Grundsätzen genügende komplexe Gesetzgebung, sondern auch einen enorm hohen Verwaltungsaufwand. Im Zeitpunkt der Wiedervereinigung wurden rund vier Millionen Renten aus der Sozialversicherung der DDR einschließlich der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung der DDR (FZR) gezahlt.

Das lohn- und beitragsbezogene Rentenrecht des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) ist zum 1. Januar 1992 auf die neuen Bundesländer überleitet worden. Seitdem werden die Renten in den alten und neuen Bundesländern nach einheitlichen Grundsätzen berechnet. Dabei kommen bestimmte Mindestsicherungselemente und Sonderregelungen für einzelne Berufsgruppen – abgesehen von Vertrauensschutzbestimmungen für Rentenzugänge bis 1996 – nicht mehr zum Tragen.

Seit vielen Jahren werden von einzelnen Berufs- und Personengruppen mit Erwerbsleben in der DDR rentenrechtliche Forderungen mit Blick auf eine verbesserte rentenrechtliche Absicherung im Alter vorgetragen. Diese wurden mehrfach ausführlich in parlamentarischen und gerichtlichen Verfahren geprüft, ohne dass dies zu Änderungen des Rechts geführt hätte. Einzelne Beschwerden sind auch auf europäischer Ebene geprüft, allerdings nicht zur Entscheidung angenommen worden. Vor diesem Hintergrund sieht der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages Folgendes vor: „Für Härtefälle in der Grundsicherung im Rentenüberleitungsprozess wollen wir einen Ausgleich durch eine Fondslösung schaffen“.

1. Gibt es ein verbindliches Zwischenergebnis für die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Rentenüberleitung?
2. Gibt es zwischenzeitlich eine gemeinsame Definition zu den ausgleichenden Härtefällen?
3. Wird nach derzeitigem Kenntnisstand der Bundesregierung noch in dieser Wahlperiode ein entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt werden, und wie sieht der weitere Fahrplan dahin aus?

Die Fragen 1 bis 3 werden gemeinsam beantwortet.

Die im Dezember 2018 zur Erarbeitung einer möglichen Fondslösung eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat geprüft, unter welchen Voraussetzungen bestimmten ostdeutschen Rentnerinnen und Rentnern, die sich durch die Rentenüberleitung benachteiligt sehen, – wie nach dem Koalitionsvertrag vor-

gesehen – ein Ausgleich außerhalb des Rentenrechts über eine Fondslösung gewährt werden könnte.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat die Prüfergebnisse zum Thema „Fonds für Härtefälle im Rentenüberleitungsprozess“ in einer gemeinsamen Runde auf Staatssekretärebene im Juli 2020 eingehend erörtert. Sie sprach sich dem Grunde nach für einen Härtefallfonds aus. Es besteht Einvernehmen, dass dadurch eine Abmilderung von finanziellen Härten und – soweit möglich – eine finanzielle Anerkennung entstandener Enttäuschungen und individuell wahrgenommener Ungerechtigkeiten bei den Betroffenen erreicht werden sollen.

Als nächste Schritte gilt es eine politische Grundsatzentscheidung und eine Zustimmung der hierbei zu beteiligenden Entscheidungsträger herbeizuführen sowie die noch offenen Punkte – insbesondere die wesentliche Frage einer Finanzierung – zu klären. Dabei geht es um schwierige Abwägungen. Die Bundesregierung wird weiter darauf hinwirken, dass eine gemeinsame Lösung mit den Ländern gelingt.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnisse zur Anzahl der Betroffenen bzw. zu der Größe der verschiedenen Betroffenenengruppen (bitte detailliert darlegen)?

Der Bund-Länder-Arbeitsgruppe ist es trotz intensiver Bemühungen nicht gelungen, belastbare Daten zur Anzahl der Betroffenen sowie zu den verschiedenen Personen- und Berufsgruppen zu ermitteln: Bereits im Jahr 2011 sind beispielsweise die Aufbewahrungsfristen für Entgeltunterlagen aus der DDR abgelaufen, aus denen bestimmte berufs- oder personenbezogene Eigenschaften bzw. Sachverhalte gegebenenfalls nachgewiesen werden könnten. Den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung liegen relevante persönliche oder berufliche Merkmale der Versicherten (z. B. Art und Dauer der jeweiligen beruflichen Tätigkeit in der DDR, persönliche Pflegezeiten in der DDR, Daten zur Eheschließung bzw. -scheidung in der DDR usw.) im Rentenkonto nicht vor.

5. Wird es mit Blick auf die Altersstruktur der Betroffenen eine Lösung mit Einmalzahlungen geben?
6. Wie werden sich Bund und Länder an den Kosten beteiligen, und inwieweit erfolgt eine Berücksichtigung im Bundeshaushalt 2021?

Die Fragen 5 und 6 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

7. Wie wird mit den DDR-Flüchtlingen und Übersiedlern verfahren, denen seinerzeit eine Rentenbewertung nach dem FRG zugesagt und später wieder entzogen wurde (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Wird dazu noch in der laufenden Legislaturperiode ein Gesetzentwurf vorgelegt werden?

Die rentenrechtlichen Regelungen für DDR-Flüchtlinge und DDR-Übersiedler wurden mit dem Renten-Überleitungsgesetz vom 25. Juli 1991 mit Wirkung ab 1. Januar 1992 geändert. Für die Versicherungszeiten dieser Personen gilt seitdem nicht mehr das Fremdretenengesetz, sondern das SGB VI. Für damals rentennahe Jahrgänge gibt es eine Vertrauensschutzregelung (§ 259a SGB VI). Die geltenden Regelungen sind mehrfach von der Sozialgerichtsbarkeit bis hin zum Bundessozialgericht (BSG) überprüft und für rechtmäßig befunden worden

(Urteil des BSG vom 14. Dezember 2011, Az. B 5 R 36/11 R). Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat eine Verfassungsbeschwerde gegen dieses Urteil nicht zur Entscheidung angenommen (Beschluss des BVerfG vom 13. Dezember 2016, Az. 1 BvR 713/13).

Die Bundesregierung sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass für Änderungen der für DDR-Flüchtlinge und DDR-Übersiedler geltenden rentenrechtlichen Regelungen.